

## 6.14. APS: DIENSTPFLICHTEN

### 6.14.1 von Schulleiterinnen u. Schulleitern

Was sollen und was dürfen Schulleiter\*innen tun?  
Die Aufgaben sind vielfältig, aber nicht uneingeschränkt.

§ 32 des Landeslehrerdienstgesetzes (LDG)

*Abs. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.*

*Abs. (2) Der Leiter hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.*

*Abs. (4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung vorzusorgen.*

Ein Ausschnitt aus dem Schulunterrichtsgesetz:

#### Schulleiter

§ 56. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten.

*Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.*

(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

Frage:

Wie viele Stunden müssen dienstfrei gestellte Leiter\*innen pro Woche supplieren? (Berechnung)

Das sagt das Gesetz:

*Laut § 51 Abs. 7 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LDG) heißt es dort: „Bei gemäß Abs. 6 freigestellten Leitern besteht die Vertretungsverpflichtung bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.“*

Die Berechnung variiert ob VS, HS, ASO, PTS mit oder ohne Zusatzaufgaben wie ganztägige Betreuung, Zweisprachigkeit, zusätzliche Schüler mit ASO-Bedarf etc. Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters verringert sich an der VS um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für die Leitung der Schule und um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für jede Klasse.

Beim Leiter einer HS, PTS oder ASO vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um 72 Jahres-

stunden (= 2 Wochenstunden) für die Leitung und um 54 Jahresstunden (= 1,5 Wochenstunden) für jede Klasse.

Bei Vorhandensein von mehr als sieben Klassen ist ein Leiter freigestellt. Also ab der achten Klasse.

Rechenbeispiel 1: Volksschule mit 8 Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 20 Wochenstunden minus

1 Schulleitung minus 8 für acht Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 11 Wochenstunden

Supplerverpflichtung 11 Wochenstunden

Rechenbeispiel 2: Hauptschule mit 8 Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 20 Wochenstunden minus

2 Schulleitung minus 12 für acht Klassen

Unterrichtsverpflichtung 6 Wochenstunden

Supplerverpflichtung 6 Wochenstunden

Aus dem Erlass 1 des Schuljahres 2011 - 12

2. Freigestellte Leiter/Leiterinnen mit Supplerverpflichtung:

*Diese Leiter/Leiterinnen haben bis zum Ausmaß der (nach Abzug der Verminderungsstunden) verbleibenden Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden abwesende Lehrkräfte zu vertreten.*

3. Freigestellte Leiter/Leiterinnen ohne Supplerverpflichtung: *Da die einrechenbaren Verminderungsstunden die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden erreichen bzw. überschreiten, wirken sie sich nicht mehr entlastend aus ("negative Lehrverpflichtung").*

Das heißt es gibt auch Leiter, die keine Supplerverpflichtung mehr haben, da die Verminderungsstunden gleich viel oder sogar mehr als die Lehrverpflichtung ausmachen.

Frage:

Wer ist die erste Supplierreserve, freigestellte Leiter\*innen oder kann irgendeine Lehrperson dazu eingeteilt werden?

*Laut LDG § 51 Abs. 7 „Der freigestellte Leiter ist sohin die erste Supplierreserve.“*

Zu Supplierungen können auch Lehre\*innen eingeteilt werden. Jedoch nicht als Supplierreservenersatzmann/frau für die Schulleitung. Zuerst suppliert die Schulleitung.

Frage:

Ist es erlaubt, gewisse Unterrichtsstunden (z. Bsp. BFU mit 3-6 Kindern) entfallen zu lassen, weil die Lehrperson in dieser Stunde in einer anderen Klasse supplieren muss.

Nein, diese Stunden müssten suppliert werden. Zusammenlegungen oder Entfall\* können in Ausnahmefällen, wenn niemand zur Supplierung zur Verfügung steht, vorkommen. Das darf nicht zum Regelfall werden.

\* Stundenentfall im Pflichtschulbereich nur nach nachweislicher Verständigung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Frage:

Ist es erlaubt, Lehrer\*innen in ihrer unterrichtsfreien Zeit (z. Bsp. 1. Stunde am Morgen) kurzfristig in die Schule zu zitieren, obwohl der/die Direktor\*in diese Stunde supplieren könnte/müsste?

Die Schulleitung bleibt erste Supplierreise. Am Vortag zu sagen, dass jemand eine Stunde früher zwecks Supplierung an die Schule kommen soll, ist sicher zulässig, da Leiter\*innen für einen reibungslosen Schulalltag zu sorgen haben. Dabei ist auch zu bedenken, dass Lehrer\*innen 20 Stunden Supplerverpflichtung abuarbeiten haben. Bei Unklarheiten ist eine Transparenzliste hilfreich, die mehrmals im Jahr ausgehängt wird, worin der aktuelle Stand der Supplierungen ersichtlich ist. Damit wäre auch nachvollziehbar, wie viele Supplerverpflichtungsstunden durch die Schulleitung erbracht wurden. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Kolleg\*innen, inklusive Leitung, fördert das Schulklima.

Frage:

Wie sollten Kollegen vorgehen, die sich in dieser Frage ungerecht behandelt fühlen?

- Ein Gespräch zu diesem Thema mit der Schulleitung in Form eines Mitarbeitergespräches.
- Thematisierung bei einer Konferenz.
- Hinweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen.
- Einfordern einer Transparenzliste.
- Eventuell Personalvertreter der Gesprächsrunde als Vermittler beiziehen.
- Nötigenfalls die Schulbehörde informieren und den/die BSI zum Gespräch einladen.

Frage:

Muss ich wöchentlich meine Unterrichtsvorbereitung in der Direktion abgeben?

Über Ausmaß, Form, Art und Umfang der Unterrichtsvorbereitung gibt es viele widersprüchliche Meinungen.

Das Schulunterrichtsgesetz sagt dazu im § 51. (1) *Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- u. Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.*

Das war es im Prinzip auch schon. Der Unterricht ist vorzubereiten. Wie, wann und in welcher Form ist nicht definiert, auch nicht, dass eine Wochenplanung in der Direktion abzulegen ist. Es ist wohl kein all zu großer Vertrauensbeweis in die Eigenverantwortung der Lehrerschaft, wenn solches von allen Kolleg\*innen einer Schule verlangt wird. Es kann sein, dass auf Grund von Mängeln im Unterricht eine solche Maßnahme der Schulleitung zeitlich begrenzt gegenüber einzelnen gesetzt wird, um die eingeforderte Verbesserung einzufordern. Doch hat die Schulleitung sich vom Stand des Unterrichts durch Unterrichtsbesuche zu überzeugen. Ein Ablegen von Wochenplanungen sagt nichts über die geleistete Unterrichtsarbeit aus.

Hier empfiehlt sich ein klärendes Gespräch. Erteilt die Schulleitung eine Weisung darüber kann ein\*e Lehrer\*in jedoch eine schriftliche Weisung einfordern. Wird sie nicht schriftlich gegeben, gilt sie als zurückgezogen.

Die Schulleitung hat *das dienstliche Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern. Ob Weisungen fördern und der Beratung dienen, bleibt zu hinterfragen.*